

1 Allgemeines

- 1.1 Der Dienstleister erbringt sämtliche Leistungen unter Zugrundelegung dieser Speziellen Einkaufsbedingungen für Dienst- und Ingenieurleistungen (Dienstleistungs-Einkaufs-AGB (DAEB)). Diese Dienstleistungs-Einkaufs-AGB gehen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Stand 1/2020 (AEB) vor. Nur in Bereichen, die von diesen Dienstleistungs-Einkaufs-AGB nicht geregelt werden, finden die AEB nachrangig Anwendung. Geschäftsbedingungen des Dienstleisters finden, auch wenn SAACKE nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.
- 1.2 Diese DAEB gelten auch dann, wenn der Dienstleister ohne Kenntnis dieser Bedingungen die Leistung SAACKE gegenüber vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Erbringung der Leistungen durch den Dienstleister als Anerkennung dieser DAEB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

2 Angebote und Preise

- 2.1 Anfragen durch SAACKE sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Beauftragung seitens SAACKE zustande. Erfolgt die Leistung durch den Dienstleister, ohne dass dem Dienstleister vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung und deren unbedingten Annahme durch SAACKE zustande.
- 2.2 Die Leistung erfolgt zu den vereinbarten Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen Dienstvertrages ggf. nebst Leistungsscheins/Bestellscheins. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

3 Termine und Fristen

- 3.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von SAACKE angegeben wurden und kein unverzüglicher Widerspruch des Dienstleisters erfolgte. Die Leistungsfrist beginnt soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. Absendung der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, auf die der Dienstleister keinen Einfluss hat (höhere Gewalt), verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase.
- 3.3 Gerät der Dienstleister mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, hat der Dienstleister SAACKE als pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatz für jede angefangene Woche 0,5 % des Gesamtpreises der Dienstleistung zu zahlen. Der pauschale Scha-

dens- und Aufwendungsersatz ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. SAACKE ist berechtigt, weiteren Verzugsschaden, unter Anrechnung des pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatzes, geltend zu machen.

- 3.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat SAACKE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht, wenn die Verzögerung vom Dienstleister zu vertreten ist.

4 Dienstleistung/Vertragsgegenstand

- 4.1 Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der vom Dienstleister geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Dienstvertrag ggf. nebst Leistungsschein/Bestellschein. Die Bezeichnung als Dienstleistung bestimmt nicht die rechtliche Einordnung. Schuldet der Dienstleister nach den vertraglichen Vereinbarungen einen Erfolg seiner Tätigkeit, finden die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechtes neben diesen Bestimmungen ergänzend Anwendung, wobei die Regelungen dieser DAEB vorgehen. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Der Dienstleister erbringt seine Leistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung und nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 4.2 Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

5 Durchführung der Dienstleistung

- 5.1 Ort der Leistungserbringung ist soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von SAACKE.
- 5.2 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter des Dienstleisters werden von diesem ausgesucht und SAACKE vorgeschlagen. Der Dienstleister erbringt die Leistungen durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Bei der Auswahl wird der Dienstleister die Interessen von SAACKE angemessen berücksichtigen.
- 5.3 Hat SAACKE einen bestimmten vom Dienstleister vorgeschlagenen Mitarbeiter zur Durchführung der Leistung ausgewählt, hat SAACKE einen Anspruch auf die Leistungserbringung durch diesen bestimmten Mitarbeiter des Dienstleisters. Stellt sich innerhalb von zwei Tagen nach Beginn der Leistungserbringung heraus, dass ein Mitarbeiter des Dienstleister für die Leistungserbringungen bei SAACKE ungeeignet ist oder aus sonstigen Gründen für eine weitere Tätigkeit bei SAACKE nach freiem Ermessen von SAACKE nicht in Betracht kommt, kann SAACKE einen kostenfreien Austausch verlangen oder, wenn ein sonstiger qualifizierter Mitarbeiter nicht zur Verfügung steht, den Vertrag ohne weitere Kosten oder Schadensersatz mit sofortiger Wirkung kündigen. Wird eine vom Dienstleister zur Vertragserfüllung eingesetzte Person auf Veranlassung des Dienstleisters und mit Zustimmung von SAACKE

durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Dienstleisters.

- 5.4 Der Dienstleister bestimmt - nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes - die Art und Weise der Leistungserbringung.
- 5.5 SAACKE ist gegenüber dem Dienstleister bzw. den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern des Dienstleisters nicht weisungsbefugt.

6 Leistungsänderungen

- 6.1 SAACKE kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Dienstleister technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Dienstleister prüft Änderungsverlangen innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang und teilt SAACKE das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit. Leistungen des Dienstleisters im Rahmen des Leistungsänderungsverfahrens gemäß vorstehendem Satz 2 erfolgen für SAACKE unentgeltlich.
- 6.2. SAACKE wird das Angebot innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt SAACKE das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Dienstleister hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt SAACKE das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt/den ursprünglichen Auftrag unverändert fortsetzen.
- 6.3 Der Dienstleister wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, SAACKE weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Dienstleister dies SAACKE unverzüglich schriftlich mit.

7 Abnahme

Soweit der Dienstleister einen Erfolg und damit eine Werkleistung schuldet, setzt die Fälligkeit der Vergütung eine Abnahme voraus.

- 7.1 Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung, ggf. das Vorliegen garantierter Eigenschaften sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Dienstleister SAACKE alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt und SAACKE die Abnahmebereitschaft anzeigt.

SPEZIELLE EINKAUFSBEDINGUNGEN für Dienst- und Ingenieurleistungen
(- DAEB für Leistungen -)
Stand 11/2022

- 7.2 SAACKE hat nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft innerhalb von 7 Tagen mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
- 7.3 Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt SAACKE dem Dienstleister eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Dienstleister eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bzw. der sonstigen Arbeitsergebnisse bereitzustellen. Im Rahmen der erneuten Abnahme werden nur die protokollierten Mängel geprüft, sofern die Nacherfüllungsleistungen nicht eine vollständige Überprüfung erforderlich machen.
- 7.4 Nach erfolgreicher Abnahme hat SAACKE schriftlich die Abnahme der Leistungen des Dienstleisters zu erklären.
- 7.5 Wegen unwesentlicher Mängel darf SAACKE die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Dienstleister. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 7.6 Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann SAACKE die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Dienstleisters Schadensersatz verlangen.

8 Pflichten von SAACKE

- 8.1 SAACKE benennt dem Dienstleister einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für SAACKE verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser steht für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung und hat bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen sind von den Parteien unverzüglich herbeizuführen und im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.
- 8.2 SAACKE trägt Sorge dafür, dass dem Dienstleister die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen usw. soweit diese nicht vom Dienstleister geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sorgt SAACKE für deren Aktualisierung.
- 8.3 Der Dienstleister ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen in Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und, soweit er Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, SAACKE zu informieren.
- 8.4 SAACKE hat den Dienstleister soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebs-sphäre alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beauftragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Insofern stellt SAACKE auf Wunsch des Dienstleisters ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

- 8.5. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Dienstleister die ihm von SAACKE übergebenen Unterlagen, Informationen usw. bei sich so verwahren, dass diese bei Beschädigungen oder Verlust rekonstruiert werden können.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Dienstleister im Rahmen des Vertrages erbracht und SAACKE übergeben hat, räumt der Dienstleister SAACKE, soweit nichts anderes vereinbart, das ausschließliche, übertragbare und zeitlich nicht beschränkte Recht ein, diese für eigene Zwecke auf Dauer zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Dienstleister.
- 9.2 Der Dienstleister kann das Einsatzrecht von SAACKE nur dann widerrufen, wenn SAACKE vorsätzlich gegen Urheberrechte oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung. Der Dienstleister hat SAACKE vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen.
- 9.3 Der Dienstleister steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder einschränken.
- 9.4 Der Dienstleister ist verpflichtet, SAACKE von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SAACKE wegen der in Ziff. 9.3. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und SAACKE alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten und insbesondere einen rechtmäßigen Zustand durch Nacherfüllung oder Neuherstellung auf Kosten des Dienstleisters herzustellen. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von einem Verschulden des Dienstleisters.
- 9.5 Weitergehende gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der für SAACKE ausgeführten Dienstleistungen bleiben unberührt.

10 Laufzeit

- 10.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er von SAACKE mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für den Dienstleister beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt.
- 10.2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bei Vorliegen der gesetzlichen Gründe zulässig. Der Vertrag kann jedoch sowohl vom Dienstleister als auch von SAACKE ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

11 Vergütung, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 11.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum bzw. nach Eingang bei SAACKE, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, fällig. Bei Zahlungen vor Fälligkeit ist SAACKE zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 11.2 Eine Zahlung gilt als rechtzeitig von SAACKE geleistet, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist dem Bankkonto von SAACKE belastet wurde.
- 11.3 Der Dienstleister ist berechtigt, bei Verzug Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Zu weiterem Schadensersatz ist der Dienstleister nicht berechtigt. Verzug tritt frühestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit ein.
- 11.4 SAACKE stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- 11.5 Rechnungen sind per Briefpost an SAACKE zu übersenden.

12 Leistungsstörungen

- 12.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Dienstleister dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für SAACKE in angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ferner hat er SAACKE die entstandenen Schäden zu ersetzen. SAACKE hat dazu die Dienstleistungserbringung durch den Dienstleister angemessen zu beobachten.
- 12.2 Hat der Dienstleister eine nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten und gelingt ihm die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb der von SAACKE gesetzten Nachfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, so ist SAACKE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.3 Im Fall einer Kündigung gem. Ziffer 12.2 hat der Dienstleister Anspruch auf Vergütung für die SAACKE gegenüber erbrachten und von SAACKE nutzbaren und interessengerechten Leistungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung. SAACKE ist zur Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatzansprüchen berechtigt. Hat der Dienstleister eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird er SAACKE im Rahmen seiner Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt SAACKE dieses Angebot an, kann der Dienstleister damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.
- 12.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von SAACKE wegen Leistungsstörungen beträgt zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Werkleistungen wird bei innerhalb der

ersten 6 Monate nach Leistungserbringung auftretenden Mängeln widerleglich vermutet, dass diese auf mangelhafter Leistung des Dienstleisters beruhen. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Dienstleisters, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13 Haftung

- 13.1 Der Dienstleister haftet auf Schadensersatz für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Dienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 13.2 Der Dienstleister haftet auch soweit er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung SAACKE regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3 Für die Verjährung gilt Ziffer 12.4 entsprechend.
- 13.4 Bei Verlust von Daten haftet der Dienstleister für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch SAACKE erforderlich ist. Hat der Dienstleister eine ordnungsgemäße Datensicherung verhindert oder unterlassen, ist seine Haftung unbeschränkt. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche von SAACKE gegen den Dienstleister gilt Ziffer 12.1 - 12.3 entsprechend.

14 Haftpflichtversicherung

- 14.1 Der Dienstleister muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, die Deckungssummen von mind. € 5.000.000,-- für Sach- und Vermögensfolgeschäden und € 5.000.000,-- für Personenschäden aufweist. Die Deckung sollte ein Sublimit von € 500.000,-- für Tätigkeitschäden sowie von € 1.000.000,-- für Planungshaftpflichtschäden besitzen. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass dieser Versicherungsschutz für alle Schäden aus der Vertragserfüllung aufrechterhalten bleibt und hat SAACKE über jede Beschränkung oder Beendigung des Deckungsschutzes zu informieren.
- 14.2 Der Dienstleister hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen von SAACKE. SAACKE kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

15 Verschiedenes

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Parteien geschlossener Verträge sollen nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen sieben Tagen in Textform durch SAACKE bestätigt werden.
- 15.2 Der Dienstleister ist verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis bzw. der daraus resultierenden Vertragsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung von SAACKE erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntwerden der jeweiligen Information, nicht jedoch vor Beendigung eines zwischen dem Dienstleister und SAACKE bestehenden Vertragsverhältnisses.
- 15.3 Der Dienstleister wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 15.4 Soweit der Dienstleister auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen von SAACKE gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsdatenverarbeiter tätig (§ 11 Abs. 5 BDSG) und darf diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Dienstleister wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen von SAACKE (z. B. zur Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten) für den Umgang mit diesen Daten beachten. Details für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Vertragspartner soweit gemäß § 11 Abs. 2 BDSG oder sonstiger Rechtsnormen notwendig, vor der Zugriffsmöglichkeit des Dienstleisters schriftlich vereinbaren. Der Dienstleister wird diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 15.5 Dem Dienstleister ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Der Dienstleister wird eine derartige Kommunikation – soweit möglich – unterlassen. Setzt der Dienstleister unverschlüsselte Kommunikation für sensible Daten ein und fügt der SAACKE dadurch schuldhaft selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen einen Schaden zu, dann haftet er gegenüber SAACKE nach Maßgabe der Ziff. 11.
- 15.6 Sämtliche Vertragsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen der Parteien ist Bremen.



SPEZIELLE EINKAUFSBEDINGUNGEN für Dienst- und Ingenieurleistungen
(- DAEB für Leistungen -)
Stand 11/2022

16.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen ausschließlich Bremen. SAACKE ist jedoch berechtigt, den Dienstleister auch an seinem Sitz zu verklagen.